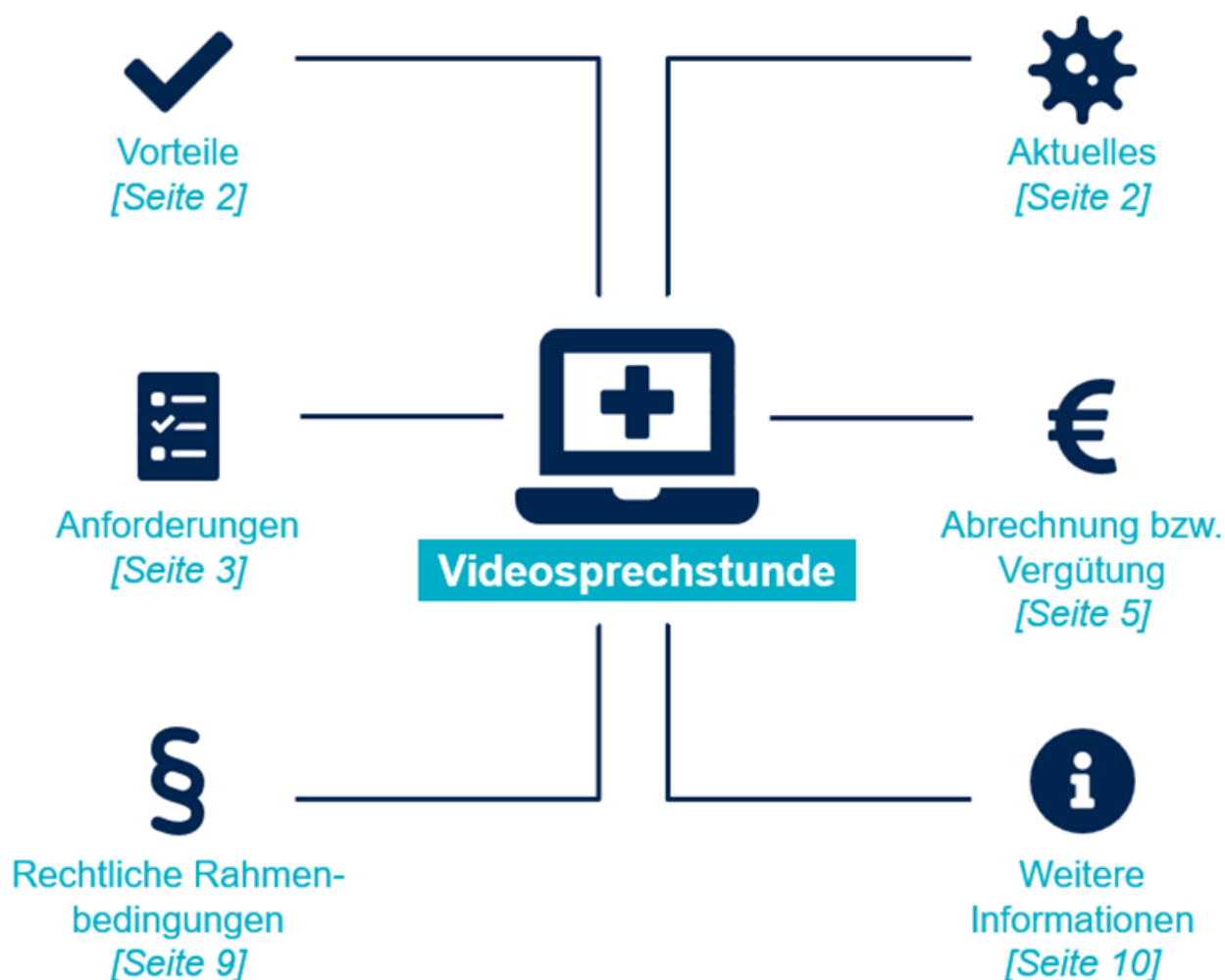


Videosprechstunde – Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Videosprechstunde

- Untersuchungs- und Behandlungsleistungen nicht physisch, sondern in Echtzeit über das Internet in einem geschützten, virtuellen Raum
- Synchrone Kommunikation zwischen Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/-therapeut und Patientin/Patient über eine technische Ausstattung
- Möglichkeit der Leistungserbringung im Rahmen einer Online-Sprechstunde seitens Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/-therapeut und optionales Angebot an Patientin/Patienten

Vorteile

- Keine Anfahrt – spart Zeit und Geld
(insbesondere bei langen Anfahrtswegen oder nach Operationen sinnvoll)
- Fast so „nah“ wie Gespräch vor Ort – dank Gestik und Mimik
- Multimediale Präsentation – mittels Bildschirmübertragung
(z. B. weitere Therapie erläutern oder Heilungsprozess einer Operationswunde begutachten)

Aktuelles

- Aussetzung Genehmigungspflicht / Vereinfachtes Anzeigeverfahren
>> [siehe Seite 5](#)
- Anhebung auf 30%-Obergrenze (seit 01.04.2022)
>> [siehe Seite 6](#)

Anforderungen

Hardware-Anforderungen – Checkliste

- Internetanbindung mit Firewall
- Bildschirm (Monitor/Display)
- Kamera
- Mikrofon
- Lautsprecher

Software-Anforderungen (seitens Videodienstanbieter) – Checkliste

- Verschlüsselung sämtlicher Inhalte der Videosprechstunde muss während des gesamten Übertragungsprozesses gewährleistet sein

Hinweis

Verschlüsselungstechnik „Ende-zu-Ende“ ist erforderlich, z. B. nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- Eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich Ton- und Bildqualität adaptiv sein

Hinweis

Bei abnehmender Ton- und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmenden die Entscheidung über Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde.

Sofern Konkretisierungen zu den Anforderungen an die bei Übertragung einzusetzende Technik sowie Bild- und Tonqualität erforderlich sind:

- Indikationsbezogene Regelung in anwendungsspezifischem Anhang zu dieser Anlage zum Bundesmantelvertrag-Ärzte indikationsbezogen geregelt.

- Nachweis über Erfüllung der Anforderungen an die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten durch Videodienstanbieter

Räumliche und organisatorische Anforderungen – Checkliste

- Durchführung in geschlossenen Räumen (Vertragsarztpraxis) mit angemessener Privatsphäre (Datensicherheit und störungsfreier Ablauf!)
- Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu Beginn der Videosprechstunde
- Aufzeichnungen jeglicher Art während der Videosprechstunde NICHT gestattet
- VA¹/VPT² informiert Patientin/Patienten über die Videosprechstunde entsprechend der Anforderungen an die Teilnehmenden zur Durchführung der Videosprechstunde gemäß § 3 Anlage 31b BMV-Ä und holt deren/dessen schriftliche Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ein (Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 31b BMV-Ä müssen erfüllt und Einwilligung der Patientin/des Patienten jederzeit widerrufbar sein, Artikel 7 DSGVO!)

Hinweis

Die Patientin/der Patient hält die eGK in die Kamera und bestätigt die Richtigkeit ihrer/seiner Angaben.

- Registrierung für Videodienst durch Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/-therapeut erforderlich
- Anmeldung der Patientinnen/Patienten muss OHNE Account möglich sein, Klarnamen der Patientin/des Patienten soll für Ärztin/Arzt bzw. Psychotherapeutin/-therapeuten erkennbar sein
- Zugang darf nur zu Kontakt mit initiiender Ärztin/Psychotherapeutin bzw. initiiendem Arzt/Psychotherapeuten führen, Befristung auf max. einen Monat erforderlich
- Ungestörte Durchführung (z. B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer) muss durch Videodienstanbieter gewährleistet sein
- Übertragung über Peer-to-Peer-Verbindung, ohne Nutzung eines zentralen Servers

Hinweis

Ein zentraler Server darf lediglich zur Gesprächsvermittlung genutzt werden.

- Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden können; die technischen Verbindungsdaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden

¹ Vertragsärztin/-arzt

² Vertragspsychotherapeutin/-therapeut

Abrechnung bzw. Vergütung

Genehmigungserfordernis

Für die Durchführung und Abrechnung von Videosprechstunden ist grundsätzlich eine Genehmigung der KVB erforderlich. Um die Abwicklung von Patientenkontakten online über die Videosprechstunde kurzfristig zu ermöglichen, gilt derzeit aufgrund des Coronavirus SARS-CoV 2 ein vereinfachtes Anzeigeverfahren als Sonderregelung (s. nächster Punkt):

Aktuelle Sonderregelung – Vereinfachtes Anzeigeverfahren

- Reduzierter Aufwand für Sie
- Stattdessen nur Anzeigepflicht;

Formular „Vereinfachtes Anzeigeformular“ unter:

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Formulare/U-Z/KVB-FORM-Videosprechstunde-Anzeigeformular-EBM-Genehmigung.pdf

Leistungserbringung – Allgemeines

- Teilnahme an Videosprechstunde für beide Teilnehmende freiwillig
- Leistungsort = Vertragsarztsitz
- Für alle Arztgruppen möglich – ausgenommen:
Labor- und Nuklearmedizin, Pathologie und Radiologie
- Authentifizierung von Versicherten bei ausschließlicher Fernbehandlung erfolgt gem. Anlage 4b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- Vergütung über Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen
(auch in Fällen, in denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte i. R. e. Videosprechstunde gem. Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden)
- Abrechnung der fachgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen bereits bei erstem Arzt-Patienten-Kontakt i. R. e. Videosprechstunde

Ausgenommen Pauschalen nach

GOP 03030	Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme zwischen 19:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt (hausärztlicher Versorgungsbereich)
-----------	---

GOP 04030	Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme zwischen 19:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt (kinderärztlicher Versorgungsbereich)
-----------	---

GOP 12220	Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin u. a.
-----------	---

GOP 12225	Grundpauschale für Vertragsärzte aus nicht in der GOP 12220 aufgeführten Arztgruppen bei Probeneinsendung
GOP 25210	Konsiliarpauschale bei gutartiger Erkrankung
GOP 25211	Konsiliarpauschale bei bösartiger Erkrankung
GOP 25213	Zuschlag bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bei bösartiger Erkrankung

Anhebung auf 30%-Obergrenze

seit 01.04.2022

- 30%-Obergrenze für alle Video-Behandlungsfälle;
Ausgenommen: Patientinnen/Patienten, die einmal persönlich in der Praxis vorstellig waren und zusätzlich per Video im Quartal behandelt wurden
- Begrenzung der Leistungsmenge auf 30% je angesetztter Video-GOP im Quartal pro Vertragsärztin/-arzt bzw. Psychotherapeutin/-therapeut;
Ausgenommen: GOPen, die gem. EBM ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind

Kennzeichnung

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, sind mit „V“ zu kennzeichnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“):

Beschreibung	Buchstabenzusatz (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“)
Zutreffende GOPen, durchgeführt i. R. e. Videosprechstunde	V z. B. 03230V

Weitere Informationen zur Vergütung der Videosprechstunde unter:

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Abrechnung/KVB-Verquetungsuebersicht-Videosprechstunde.pdf



Behandlung im Quartal ausschließlich per Videosprechstunde: Tragen Sie bitte **zusätzlich** die **Pseudo-GOP 88220** in Ihre Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). So können die entsprechenden Fälle identifiziert und der Abschlag automatisiert vorgenommen werden. Denken Sie bitte daran, die ggf. bei Erstkontakt in der Videosprechstunde eingetragene GOP 88220 wieder aus der Abrechnung zu löschen, wenn in demselben Quartal doch noch ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt.

Psychotherapie und Gesprächsleistungen per Videosprechstunde

- Voraussetzungen
 - Zuvor muss persönlicher Kontakt mit Patientin/Patienten zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung stattgefunden haben
 - Durchführung und Abrechnung nur, wenn aus psychotherapeutischer Sicht und gemäß psychotherapeutischem Berufsrecht bzw. Psychotherapie-Vereinbarung kein unmittelbarer persönlicher Kontakt erforderlich ist
- I. R. e. Videosprechstunde durchführ- und abrechenbar
 - bestimmte Maßnahmen der Richtlinien-Therapie (Kapitel 35 EBM)
 - und der Neuropsychologie (Abschnitt 30.11 EBM)
- Nicht per Video möglich
 - Psychotherapeutische Sprechstunde
 - Probatorik
 - Hypnose

Weitere Informationen zur Vergütung der Videosprechstunde unter:

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Abrechnung/KVB-Verguetungsuebersicht-Videosprechstunde.pdf

Ab dem **1. Juli 2022** gilt für die Videoleistungen des Kapitels 35 (**Psychotherapie**) die Obergrenze nicht mehr bezogen auf jede einzelne GOP, sondern sie bezieht sich auf die Gesamtpunktzahl der im Quartal von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten abgerechneten GOPen des Kapitels 35, die grundsätzlich in der Videosprechstunde durchgeführt werden dürfen. **Ausgenommen** hiervon ist die psychotherapeutische Akutbehandlung nach GOP 35152, für sie gilt weiterhin die GOP-bezogenen Obergrenze.

AU-Feststellung in einer Videosprechstunde

Ärztinnen/Ärzte können Patientinnen/Patienten in einer Videosprechstunde krankschreiben, wenn die Symptomatik eine Abklärung per Videosprechstunde zulässt.

Als Standard für die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit gilt weiterhin die unmittelbare persönliche Untersuchung durch eine Ärztin/einen Arzt.

Darauf sollten Sie achten:

- Unterscheidung nach bekannten und unbekanntem Patientinnen/Patienten
 - **Unbekannt:** AU-Bescheinigung **bis zu drei Kalendertage** möglich
 - **Bekannt:** AU-Bescheinigung **bis zu sieben Kalendertage** möglich
- Folgekrankschreibung: nur dann möglich, wenn Patientinnen/Patienten für die vorübergehende AU zu einer persönlichen Untersuchung in der Praxis waren
- Postalischer Versand: für eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene AU (§ 4 Abs. 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä) oder AU-Bescheinigung gem. Muster 1 kann eine Kostenpauschale nach GOP 40128 angesetzt werden; für die Versendung nach Muster 21 die GOP 40129

Weitere Informationen zur AU unter:

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Abrechnung/Merkblaetter/KVB-Merkblatt-Arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung.pdf

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage i. R. d. vertragsärztlichen Versorgung

- § 365 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Vereinbarung über technische Verfahren zur Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung)
- Bundesmantelvertrag – Ärzte / Anlage 31b – Vereinbarung über Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde – insbesondere Vorgaben zu Qualität und Sicherheit)
- Leistungserbringung und Vergütung: allgemein im Bereich I Kapitel 4 Abschnitt 4.3.1 Abs. 5 Nr. 6 und Abs. 6 in den EBM geregelt.
- Erbringung der ärztlichen Tätigkeit grundsätzlich am Ort der Niederlassung, also in der Praxis (vertragsärztlich und berufsrechtlich)
- Vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Tätigkeitsorten nur nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 und Absatz 5 Ärzte-ZV zulässig
- Möglichkeit zur Erbringung der Videosprechstunde aus dem Home-Office stellt keine Ausnahme zur Präsenzpflcht dar
- Grundsatz: Ärztin/ Arzt soll Patientinnen/ Patienten in erster Linie im persönlichen Kontakt behandeln
- Ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien nur erlaubt, wenn ärztlich vertretbar und erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird

Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten müssen die Vertragsärztin (VA)/-psychotherapeutin (VPT) bzw. der Vertragsarzt (VA)/-psychotherapeut (VPT) und der Videodienstleister folgende rechtliche Rahmenbedingungen beachten:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Bei der konkreten Umsetzung kann sich die/der VA bzw. VPT an den „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung orientieren.

Im Hinblick auf die Datensicherheit muss die/der VA bzw. VPT in seinen Praxis-Räumlichkeiten gewährleisten, dass bei Verarbeitung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Kapitel 4 DSGVO, insbesondere Artikel 25 und Artikel 32 DSGVO, eingehalten werden.

Weitere Informationen

Institut des Bewertungsausschusses – Beschluss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V (453. Sitzung):

→ <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>

KBV – Zertifizierte Videodienstanbieter:

→ www.kbv.de/html/videosprechstunde.php

KBV – Anlage 31b BMV-Ä:

→ www.kbv.de/media/sp/Anlage_31b_Videosprechstunde.pdf

KBV – Anlage 4b BMV-Ä:

→ www.kbv.de/media/sp/Anlage_4b_Authentifizierung_Fernbehandlung.pdf

KVB – Informationen zur Videosprechstunde:

→ www.kvb.de/praxis/it-in-der-praxis/videosprechstunde/

KVB – Genehmigungsantrag Videosprechstunde:

→ www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-v/

Sie benötigen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin an Ihrem Beratungscenter.

Sie haben die Wahl: ein Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/service/kontakt-und-beratung/

